



Merkblatt

Liegenschaftsentwässerung

GESETZESGRUNDLAGEN

- **Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991**
- **Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998**
- **Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 1. März 2024**

VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

- Jeder Eigentümer ist für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung während der ganzen Nutzungsdauer selber verantwortlich.
- Für Schäden, die infolge Mängeln in der Liegenschaftsentwässerung entstehen, haftet der Grundeigentümer.

WARTUNG

Um Schäden an der Liegenschaftsentwässerung zu vermeiden, ist eine regelmässige Wartung aller Bestandteile erforderlich. Folgende Wartungsintervalle werden empfohlen:

■ Hochdruckreinigung von Grund- und Anschlussleitungen	alle 2 bis 5 Jahre
■ Absaugen, Abspritzen von Schlammsammlern	alle 2 bis 5 Jahre
■ Visuelle Kontrolle von Versickerungsschächten	alle 2 bis 5 Jahre
■ Kontrolle von Entwässerungspumpen	nach Angaben Pumpenhersteller
■ Kontrolle von Rückstauklappen	jährlich
■ Kontrolle von Leitungen mittels Kanal-TV	alle 15 bis 20 Jahre

BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

- Bei Bauvorhaben, wo Änderungen an den Abwasseranlagen vorgesehen sind, muss das Kanalisationsprojekt spätestens vor Baubeginn vorliegen und durch die Abteilung Hochbau bewilligt sein.
- Auch bei Bauvorhaben, die keine Änderungen an den Abwasseranlagen vorsehen, bei welchem aber die bestehenden Grundleitungen weiter verwendet werden, ist der Zustand dieser Leitungen mittels Kanal-TV zu erheben. Sollten die Leitungen wesentliche Schäden aufweisen, zu klein dimensioniert sein bzw. aus einem nicht Abwasser konformen Material bestehen, sind sie zu erneuern oder zu sanieren.
- Ist ein Kanalvideo älter als 5 Jahre, müssen die Aufnahmen erneut erhoben werden.
- Dies gilt für:
 - a) Bauvorhaben ab einer Bausumme von CHF 200'000.- oder
 - b) Gebäude, die 30 Jahre und älter sind
- Die Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu planen und zu erstellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau



Kantonales Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL)



Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, www.vsa.ch



Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“

